



**Ski-Club Oberwil-Zug  
Statuten**

<b>I.</b>	<b>Name und Sitz</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Zweck</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>IV.</b>	<b>Vereinsjahr und Mitgliederbeiträge</b>	<b>4</b>
<b>V.</b>	<b>Organe</b>	<b>4</b>
<b>VI.</b>	<b>Auflösung des Clubs</b>	<b>6</b>
<b>VII.</b>	<b>Statutenänderung</b>	<b>6</b>

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1**

Unter dem Namen Ski-Club Oberwil-Zug mit Sitz in Zug (SCO) besteht seit Oktober 1931 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Zentralschweizerischen Skiverbandes (ZSSV). Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen.

## **II. Zweck**

### **Art. 2**

Der Club bezweckt die Förderung des Skisports und die Pflege der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3**

Der Zweck soll u.a. erreicht werden durch:

- a) Organisation von Veranstaltungen im Winter und Sommer (wie Skitage, Training, Wanderungen, gesellschaftliche Anlässe usw.)
- b) Organisation und Durchführung von Kursen und Wettkämpfen
- c) Förderung des Jugendschneesports
- d) Förderung und Unterstützung von Mitgliedern als Ausbildner und Funktionäre
- e) Betrieb eines oder mehrerer Clubhäuser
- f) Herausgabe einer Clubzeitschrift

### **III. Mitgliedschaft**

#### **1. Eintritt und Arten**

##### **Art. 4**

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (inkl. Junioren/Veteranen)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)

Jedes Mitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied von Swiss-Ski und des ZSSV, allenfalls weiterer Verbände, nach Massgaben der Statuten, soweit sich der SCO solchen Verbänden anschliesst oder angeschlossen hat.

##### **a) Aktivmitglieder**

##### **Art. 5**

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden.

Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorstand des Clubs zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

##### **Art. 6**

Aktivmitglieder zwischen dem 15. und dem zurückgelegten 19. Altersjahr werden als Junioren bezeichnet. Wer 25 Jahre Zugehörigkeit als Aktivmitglied aufweist, kann vom Vorstand zum Veteranen ernannt werden.

##### **b) Ehrenmitglieder**

##### **Art. 7**

Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder; sie bezahlen dem Club keinen Beitrag.

##### **c) Freimitglieder**

##### **Art. 8**

Aktivmitglieder die sich um den Club verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder; sie bezahlen dem Club keinen Beitrag.

##### **d) Passivmitglieder**

##### **Art. 9**

Personen die sich für Clubzwecke interessieren, ohne Aktivmitglied werden zu wollen, können durch den Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch an den Versammlungen kein Stimmrecht.

## **e) Mitglieder der Jugendorganisation**

### **Art. 10 gemäss Statuten von Swiss-Ski (Art. 7.1)**

Der Jugendorganisation (JO) können Knaben und Mädchen bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr angehören; sie haben kein Stimmrecht. JO-Mitglieder sind von der Beitragspflicht an Swiss-Ski und den ZSSV befreit.

## **2. Erlöschen der Mitgliedschaft/Ausschluss**

### **Art. 11**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zum 30. April schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das folgende Vereinsjahr als erneuert gilt.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, welches den Interessen des Clubs in grober Weise zuwiderhandelt, dessen Ansehen schadet oder die Absichten des Clubs gefährdet, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

## **IV. Vereinsjahr und Mitgliederbeiträge**

### **Art. 12**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

### **Art. 13**

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie betragen für alle Mitglieder maximal Fr. 100.- pro Jahr.

### **Art. 14**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 15**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **V. Organe**

### **a) Die Generalversammlung**

#### **Art. 16**

Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit im Rahmen um Art. 20 stattfinden.

Das Datum der Generalversammlung wird mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt (z.B. in der Clubzeitschrift).

Anträge der Mitglieder zu Handen der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage im voraus schriftlich oder in der Clubzeitschrift oder im «Amtsblatt des Kantons Zug» unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

#### **Art. 17**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **Art. 18**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten, Vereinsmitglied geleitet.

Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen.

Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen verlangen.

#### **Art. 19**

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Dechargéerteilung an den Vorstand
- Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen
- Ernennungen und Ehrungen
- Tätigkeitsprogramm
- Anträge
- Diverses

#### **Art. 20**

Bei Bedarf kann der Vorstand eine Ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

#### **Art. 21**

Der Vorstand kann Orientierungsversammlungen einberufen.

eine Beschlussfassung ist an solchen Orientierungsversammlungen nicht zulässig; hingegen können Konsultativabstimmungen durchgeführt werden.

### **b) Der Vorstand**

#### **Art. 22**

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 Mitgliedern. Die Generalversammlung setzt die Zahl der Mitglieder fest.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages für die Dauer ihrer Amtszeit befreit.

### **Art. 23**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, oder wenn  $\frac{1}{3}$  der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt, einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindesten der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

### **Art. 24**

Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Er darf ausserordentliche Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.

### **Art. 25**

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

### **Art. 26**

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder richten sich nach den vom Vorstand erlassenen Pflichtenheften.

## **c) Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 27**

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie können in unmittelbarer Folge einmal wiedergewählt werden.

Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die Generalversammlung. Sie stellen diesbezüglich Antrag über Dechargéerteilung des Vorstandes.

## **VI. Auflösung des Clubs**

### **Art. 29**

Im Falle der Auflösung des Clubs fällt das Vereinsvermögen inklusive Liegenschaften an die Stadt Zug unter Auflage einer ähnlichen Zweckverwendung.

## **VII. Statutenänderung**

### **Art. 30**

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

### **Art. 31**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Ski-Clubs Oberwil-Zug am 7. Juni 2002 beschlossen und treten mit der Genehmigung von Swiss-Ski vom 8. Juli 2002 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Mai 1986.

Zug, 11. Juli 2002  
Für den Ski-Club Oberwil-Zug

Der Präsident



Daniel Thomann

Der Vizepräsident



Daniel Keiser

Muri b. Bern, genehmigt am 8. Juli 2002  
Swiss-Ski

Duri Bezzola  
Zentralpräsident

Jean-Daniel Mudry  
Direktor

- Gründungsstatuten vom 23. Oktober 1931
- Statutenrevision vom 27. Juni 1959
- Statutenrevision vom 5. Mai 1961
- Statutenergänzung vom 17. Juni 1970
- Statutenrevision vom 30. Mai 1986



Postfach 745, 6301 Zug  
[www.sc-oberwil-zug.ch](http://www.sc-oberwil-zug.ch)